Wien, Donnerstag, den 8. October 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die öffentliche Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke.*)

Referat des Bürgermeisters Bonstedt-Iserlohn über „die Bestrebungen des deutschen Vereines gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" auf dem westphälischen Städtetage in Hagen.

In Cassel ist der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" begründet worden und kein Kreis kann den Bestrebungen eines solchen Vereines wohl von vornherein sympathischer entgegenkommen, als gerade ein Städtetag, auf welchem die Vertreter der Gemeinden sich vereinen, denen in unserem Staate die Sorge für die Armen und Verkommenen in erster Linie zugewiesen ist, und die aus hundertfältiger Erfahrung zu bestätigen bereit sind, daß der Mißbrauch der geistigen Getränke, deutlicher gesprochen: die Trunksucht, in zahlreichen Fällen die Veranlassung zu Armuth und Verkommenheit ist. Es kommt hinzu, daß hier auf dem Städtetage die Inhaber der Polizeiverwaltung der Städte einer ganzen Provinz vereinigt sind, die sich alle in der Lage befinden, Zeugniß dafür abzulegen, in welchem Maße die Trunksucht Quelle sittlicher Rohheit und Gesetzesverachtung ist. Deshalb würden voraussichtlich wir Alle hier nicht gezögert haben, unsere Unterschrift unter den Aufruf zur Gründung des neuen Vereines zu setzen. In diesem Aufrufe heißt es:

„Der Trunk verödet das Gemüth, bringt die besseren Gefühle zum Schweigen, schwächt in hohem Grade die sittliche Willenskraft und legt die glänzendsten Gaben, die hoffnungsvollsten Kräfte lahm; er schädigt nach diesen Seiten heillos auch die Nachkommenschaft der ihm fröhnenden Menschen. Der Trunk ist der Todseind des Fleißes, der Sparsamkeit, der Zuverlässigkeit, und damit jedes inneren und äußeren Vorwärtskommens, eine unversiegliche Quelle von Unfällen, Elend und Ruin. Er verdoppelt die Zahl der Kranken und macht den Krankheitscharakter gefährlicher; er ist es, der mehr als irgend eine andere Einzelursache die Anstalten für Geistes- und Gemüthskranke, Blödsinnige und Epileptische, die Gefängnisse und Zwangsarbeitshäuser, die Armen- und Waisenhäuser, ja auch die Kirchhöfe vor der Zeit füllt und müßte unaufgehalten in der Folge zur Entartung unserer Volkskraft führen."

Und diese eindringlichen Sätze sind nicht etwa blos Ergüsse eines warmen sittlichen Pathos, sondern sie sind voll beglaubigt von der medicinischen und statistischen Wissenschaft. Entsetzlich sind die Verwüstungen, welche die medicinische Wissenschaft als Folgen des unmäßigen Alkoholgenusses für den Organismus des einzelnen Individuums feststellt. Störung der Verdauungsthätigkeit des Magens, Leberentzündung, Veränderung des Herzens, Beschwerden der Athmungsorgane, endlich Störung des centralen Nervensystems im delirium potatorum. Und dann weist die medicinische Wissenschaft im Bunde mit der Statistik nach, daß — eine Beobachtung, die übrigens schon Aristoteles und Plutarch gemacht haben — die Kinder von Trinkern zu einem bedeutenden Percentsatz auf Grund einer, wie Pelmann sagt, ererbten Disposition (?) wieder zu Trinkern werden. Aber die Trunksuchtsünde der Väter wird auch noch fernerhin bei Kind und Kindeskind heimgesucht, wie die Männer der Wissenschaft mit Zahlen belegen, durch Blödsinn, Disposition zum Vagabunden- und Verbrecherleben, wie in besonders zahlreichen Fällen durch die Mitgift eines schwachen gebrechlichen Körpers. Der Percentsatz der Todtgeborenen in Trinkerfamilien soll ca. das Dreifache desjenigen der Gesammtbevölkerung betragen. Erschreckliche Zahlen werden vorgeführt für die Fälle, in welchen den verschiedenen Krankheiten Alkoholismus zu Grunde liegt und in welchen der Alkoholismus zu vorzeitigem Tode führt.

Ziffermäßig ist der Nachweis erbracht, daß 10 pCt. der Selbstmorde von Alkoholisten ausgeführt werden und daß 15·69 bis $33^1/_3$ pCt. der Fälle von Wahnsinn wiederum auf Alkoholismus zurückzuführen sind, um welche Feststellung sich besonders deutsche Irrenärzte, namentlich Prof. Nasse, der Vorsitzende der constituirenden Versammlung, verdient gemacht haben.

Die Verbrecherstatistik, die in den letzten Jahren ja ganz besonders cultivirt worden ist, weist endlich nach, in welch' enorm häufigem Zusammenhange die Trunksucht oder doch die Trunkenheit mit dem Verbrechen steht. Aus einer Ermittlung in 120 Gefangenanstalten des ganzen deutschen Reiches hat Dr. Baer in Berlin, der Verfasser eines grundlegenden Werkes über Alkoholismus, festgestellt, daß unter 32.837 Gefangenen 13.706 oder 41·7 pCt. unter dem Einflusse des Alkohols ihre Verbrechen begangen haben. Davon waren 7269 Gelegenheits- und 6473 Gewohnheitstrinker. Ueberaus häufig waren nach dieser Feststellung Verbrechen gegen die Person im Zustande der Trunkenheit begangen worden, Mord und Todtschlag, schwere Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt (76 pCt.), Nothzucht, Verbrechen gegen die Sittlichkeit (77 pCt.).

Halten wir diese hier nur angedeuteten Ergebnisse der Untersuchungen auf großen Beobachtungsgebieten mit unserer täglichen Berufserfahrung zusammen, aus welcher wir übrigens die noch fehlende Statistik des Zusammenhanges der Trunksucht mit der Armuth zu ergänzen in der Lage wären, so muß uns der Vordersatz, von dem der

*) Abdruck aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

deutsche Verein gegen d. M. g. G. in seinen Bestrebungen ausgeht, zum Gegenstande ernstester Ueberzeugung werden, der Satz des Aufrufes: der Mißbrauch der sogenannten geistigen Getränke ist eine Wurzel großen Uebels, an welche die Axt zu legen ist — aus welchem Vordersatze dann die Statuten (§ 2) als Aufgabe des Vereines herleiten: „dem Mißbrauche geistiger Getränke, insbesondere des Branntweines, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, und zwar ebensowohl in aufklärender und vorbeugender Weise, wie im Kampfe gegen das bereits zu Tage getretene Uebel zu steuern!“

Wir sind unzweifelhaft geneigt, diese Aufgabe zu der unsrigen zu machen, mit dem Vereine Hand an das Werk zu legen, und begierig fragen wir nach den Wegen und Mitteln, die der Verein zu seinen hohen Zwecken und Zielen uns weisen, nach den Waffen, die er in dem hehren Kampfe führen will. Zunächst aber drängt sich uns eine andere Frage auf, die: wie kommt es, daß der Staat, von dem wir ja vertrauensvoll so viel zu erwarten gewohnt sind, die Aufgabe nicht selbst längst erfaßt, daß er das Uebel so tief hat einwurzeln lassen können? Und dieser Frage schließt sich die weitere an: Wird ein Verein vermögen, was die Staatsgewalt nicht vermocht hat? Zur Beantwortung dieser Fragen brauche ich wohl nur auf den ersten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung hinzuweisen: der Staat hat bisher auch nicht vermocht, das Vagabundenthum zu bekämpfen, aber dankbar und anerkennend begrüßen die staatlichen Organe die Anregungen und Thaten eines einzelnen Mannes auf diesem Gebiete, dem eine mächtige öffentliche Meinung zur Seite steht. Und den Kampf gegen die Trunksucht hat der Staat bisher überhaupt nicht ernstlich aufgenommen. Als der rheinisch-westphälische Gefängnißverein mit großer Energie eine Agitation in's Werk gesetzt hatte, welche das staatliche Einschreiten gegen die Trunksucht bezweckte, da war es allerdings im Jahre 1881 zur Vorlage eines Gesetzentwurfes im Reichstage gekommen. Aber nicht allein, daß derselbe beiweitem nicht Alles enthielt, was jener Verein auf Grund seiner traurigen Erfahrungen verlangen zu müssen meinte: der Entwurf ist bisher gar nicht Gesetz geworden und ruht irgendwo als schätzbares Material. Der Staat, der ja doch nichts Anderes als die organisirte Gesellschaft ist, scheint sich zu einem wirklichen Kampfe gegen das Uebel des Mißbrauches des Alkohols nicht aufschwingen zu können, weil die Gesellschaft selbst, weil die große öffentliche Meinung gegen die Macht der geistigen Getränke im Allgemeinen noch gar keine Stellung genommen hat, und dann auch, weil der Staat mit dem Branntwein als mit einer Macht zu rechnen gewohnt ist, deren Hilfe er für seine Staatszwecke nicht entbehren kann.

Der muthmaßliche Verbrauch an Branntwein im Reichssteuergebiet (zu dem Baden, Württemberg und Bayern nicht gehören) — eine genaue Statistik ist bei der Art unserer Branntweinbesteuerung nicht möglich — hat im 10jährigen Durchschnitte von 1870—80 eine Million 490.000 Hektoliter zu 100 pCt. Tralles betragen, was incl. Steuer und Nutzen der Schankwirthe, zu 45 M. per Hektoliter, einen Productionswerth von mehr als 67 Millionen Mark ergibt. Der Bierconsum berechnet sich für das deutsche Reich im etwa gleichen Durchschnitte auf mehr als 37½ Millionen Hektoliter, was bei einem Preise von 15 M. per Hektoliter einem Productionswerthe von 563 Millionen 670.000 M. entspräche. Und welch' colossaler Verbrauchswerth diesen Productionswerthen gegenübersteht, darauf deutet eine für Württemberg angestellte officielle Berechnung hin, wonach der Verbrauchswerth der consumirten Getränke an Wein, Obstmost, Bier und Branntwein, einschließlich der Steuer und des Nutzens der Wirthe, auf ca. 930 Millionen Mark jährlich angenommen wird. Welche Menge von Individuen, wie zahlreiche Familien, welch' große und geschlossene Interessenkreise bauen auf diese Zahlen ihre Existenz, ihren Wohlstand, ihren Reichthum auf! Eine große materiell-sociale Macht stellt die Production der geistigen Getränke, der Groß- und Kleinhandel mit ihnen dar. Eine Macht, mit welcher die Staaten, wie ich schon sagte, zu rechnen genöthigt sind, und die den Staatszwecken dienstbar zu machen, eine besondere Aufgabe der Staatskunst bleiben wird. Es geschieht dies bekanntlich in der Form der Getränkesteuern, derjenigen Art der Verbrauchssteuern, welcher alle Finanzpolitiker die höchste Ertragsfähigkeit nicht nur, sondern auch die größte Gerechtigkeit nachrühmen. Der deutsche Finanzpolitiker kann nun aber nicht anders als mit Neid auf die Erträge der Verbrauchssteuern überhaupt, wie der Getränkesteuern insbesondere, in anderen Staaten hinblicken. Zwar die 109 Millionen Mark Getränkesteuern, die in Deutschland erhoben werden, sind unter den 305 Millionen, die an Verbrauchssteuern und Zöllen überhaupt aufkommen, mit mehr als $\frac{1}{3}$ des Ganzen nicht zu unterschätzen und nicht zu ersetzen. Aber in Großbritannien betragen die Getränkesteuern 613 Millionen Mark, darunter die Branntweinsteuer allein 422 Millionen, die auf einen Consum von 1,261 940 Hektoliter gegen 1,490.000 Hektoliter in Deutschland kommen, welche ihrerseits nur 45,000.000 M. aufbringen, so daß der Liter in England 3·30 M. (nach anderer Berechnung sogar 3·90 M.) Steuer trägt, während er in Norddeutschland und Bayern mit 26 Pf., in Baden mit 14, in Württemberg mit 4 Pf. belastet ist. Und in Frankreich mit seiner Milliarde Ertrag aus Verbrauchssteuern und Zöllen ist das absolute Aufkommen an Branntweinsteuer um 20 Millionen höher als in Deutschland, der Liter trägt aber auch 1·24 M. Steuern in Frankreich, und die innere Weinsteuer bringt dort über 243 Millionen Mark auf.

Das kleine Holland zieht aus der Spirituosenaccise 22½ Millionen Francs, Schweden 15 Millionen Kronen. Daß bei solchen Vergleichen jeder Deutsche, der ja doch mehr oder weniger über Steuerlast seufzt, zumal aber jeder westphälische Gemeindevertreter, der die traurige Handhabung und Wirkung der Steuerschraube activ oder passiv kennen gelernt hat, die geistigen Getränke, speciell den Branntwein, als einen mächtigen Strom ansieht, der dazu bestimmt ist, zur steuerlichen Befruchtung des ganzen Landes verwendet zu werden, kann gewiß nicht Wunder nehmen. Und wenn die Gesetzgebung noch nicht dazu übergegangen ist, den Branntwein — wie der Kunstausdruck lautet — mehr „bluten“ zu lassen, so ist daran lediglich die zu große Rücksichtnahme schuld, mit welcher die Regierung die Macht der Branntweininteressen behandeln zu müssen glaubt, statt sie, wie immer wieder von vielen Seiten verlangt wird, für den Steuerzweck auszunutzen. Gewiß aber: so lange weite Kreise höhere Steuererträge von dem Branntwein und den anderen geistigen Getränken erwarten, so lange ist ihre objective Macht wenigstens unangetastet.

Der so für die geistigen Getränke nach allen Richtungen hin voreingenommenen öffentlichen Meinung ist nun auch bisher seitens der Wissenschaft der öffentlichen Gesundheitspflege der Boden mit entscheidendem Erfolge nicht streitig gemacht worden.

1881 ist Eulenburg's Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens erschienen, in welchem es wörtlich heißt: „Daß Branntwein durch eine gewisse Einschränkung des Stoffwechsels als indirectes Nahrungsmittel zu betrachten ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen.“ „Der Weingeist gehört zu den sogenannten Sparmitteln und ist bei körperlichen Anstrengungen gar nicht zu entbehren.“ Und zu Wien im Jahre 1881 hat Prof. Binz diesen letzteren Satz auf das Eingehendste ausgeführt und erhärtet, wobei er zu dem Resultate kommt, daß die wirkliche Ersparniß an Körpermaterial, welche der Alkoholgenuß bewirkt, diesem eine gewisse thatsächliche Berechtigung verleiht auf Seiten der großen Massen schwer arbeitender, schlecht genährter, gegen Hitze und Kälte mangelhaft geschützter Mitmenschen. Und ein englischer Forscher glaubt sogar ein Gesetz gefunden zu haben, welches den Alkoholgenuß regulirt, das von ihm sogenannte kosmische Gesetz der Unmäßigkeit, welches lautet: „Die Unmäßigkeit ist über die ganze Welt verbreitet, jedoch in sehr geringem Grade und sehr selten am Aequator. Die Trunksucht nimmt mit dem Breitegrade zu, sie wird constant häufiger, brutaler und in ihrer Wirkung auf den Einzelnen, wie auf die Gesellschaft um so verderblicher, je mehr wir uns den nördlichen Regionen nähern.“

Wäre das ein ehernes Naturgesetz, dem die Sterblichen nicht entrinnen können, dann freilich wäre der Kampf gegen Alkohol ein übermenschliches Unternehmen. Jedoch wir vermögen doch wohl in dem sogenannten kosmischen Gesetze nichts weiter als die Zusammenfassung exacter Beobachtungen und Erfahrungen anzuerkennen, die uns nur die starke Position des Feindes zu veranschaulichen bestimmt wie geeignet ist. Und auch Binz will, wie er ausdrücklich hervorhebt, mit seinem Anerkenntniß der relativen Berechtigung des Alkoholgenusses nichts weiter. Ein Feind der Menschheit ist er dem ernsten Forscher auch, den es ernstlich und nachdrücklich zu bekämpfen gilt. Die Uebel, welche sein Mißbrauch im Gefolge hat, läugnet Niemand. Nur daß die Grenze zwischen unschädlichem legitimen Gebrauch und dem verderblichen Mißbrauch bei der Thatsache, daß sein Gebrauch ein so allgemeiner und fest begründeter ist, gar schwer zu ziehen, und von der Wissenschaft auch noch nicht gezogen ist.

In dem Aufrufe zur Gründung des neuen deutschen Vereines

gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke heißt es: „Ein Blick auf Schweden und Holland, England und Frankreich zeigt uns, daß dort, wo alle Volksfreunde einander die Hand reichen und der Staat seine Unterstützung darbietet, schon Wesentliches zur Eindämmung des Uebels und zur Umstimmung der öffentlichen Meinung nach dieser Seite hin geschehen ist" —. Mir will dieser Hinweis zumal auf Frankreich und England doch in seiner Allgemeinheit wenigstens nicht ganz zutreffend erscheinen. Nicht als ob ich die Bedeutung der in Frankreich eingeführten harten Strafen für öffentliche Trunkenheit, die Bedeutung der unter Aufwendung enormer Summen in England organisirten Kaffee- und Theeküchen, das gesetzliche Verbot des Ausschankes geistiger Getränke von Samstag Abends bis Montag Früh, wie es in Schottland und Wales und in einigen Theilen Irlands, nicht aber für England gilt, nicht als ob ich die Bedeutung dieser Maßnahmen für die genannten Länder läugne.

Was ich läugne, ist, daß in Deutschland in irgend einer Stadt eine solche Menge von Trunkenbolden jemals — auch nur annähernd relativ — öffentlich ihr Wesen treiben, wie das in Paris auf den äußeren Boulevards an der Tagesordnung ist. Was ich läugne, ist, daß wir in Deutschland in irgend einem Winkel eine Landbevölkerung haben, die auch nur ähnlich wie die irische in Rohheit, Schmutz und Branntwein verkommen ist, daß wir in Deutschland ein städtisches Proletariat haben, wie es in England sich herausgebildet hat, wo allein in London 400.000 Menschen gezählt werden, die ohne eine Spur von Schulbildung, ja ohne je von Kirche und Gottesdienst etwas zu hören, aufwachsen, ein süßer Pöbel, der dann freilich auch einer Sorte von philantropischer Behandlung bedarf, wie sie ihm neuerdings in der gewiß großartigen, aber doch für uns Deutsche geradezu ekelhaft-traurigen Thätigkeit der sogenannten Heilsarmee zu Theil wird.

Gewiß sind bei uns all' die Schäden des Alkoholismus, wie ich sie zu erwähnen die Ehre hatte, zu constatiren, nur glaube ich, treten sie bei uns, gewisse Districte vielleicht, wie Hafenstädte und Hungergegenden ausgenommen, nicht gerade seuchenartig auf, Dank der größeren Widerstandsfähigkeit, welche unser Schulzwang und unsere allgemeine Militärpflicht unseren Landsleuten im Allgemeinen verleiht. Wenn man die humanen Bestrebungen im Auslande hervorhebt, sollte man doch nicht dieser staatlichen, seit Generationen wirksamen Einrichtungen der Heimat vergessen, um die das Ausland uns beneidet. Trotzdem aber sind die Opfer, die der Alkoholismus bei uns fordert, wie Sie alle aus Ihrer Erfahrung bestätigen werden, und wie ich durchaus nicht läugne, immer noch viel zu zahlreich in jeder Gemeinde.

Was speciell die öffentliche Trunkenheit betrifft, von der ich behaupte, daß sie — hier im Westen wenigstens — doch vergleichsweise selten zu constatiren ist, so ist das öffentliche Aergerniß, das auch nur in einem einzelnen Falle erregt wird, nicht leicht zu nehmen, ja auf das Strengste zu verfolgen. Aber gegen dieses Uebel kann man nach meiner Erfahrung durch die Anordnung regelmäßiger sofortiger Verhaftung und demnächstiger Erhebung der Anklage auf Grund des sogenannten groben Unfugsparagraphen sehr viel erreichen, nur muß dies Vorgehen consequent und energisch durchgeführt werden.*) Daß aber, wie das französische Gesetz bestimmt, den im zweiten Rückfalle Trunkfälligen entehrende Strafen treffen sollen, erscheint mir unserer Bevölkerung gegenüber nicht indicirt. „Nicht wählen und nicht gewählt werden zu können, die Nationalkokarde nicht tragen zu dürfen," das wird den wirklichen Trunkenbold sehr gleichgiltig lassen; den jungen Militärpflichtigen aber, der sich drei Mal zur Aushebung stellen muß und alle drei Mal sich so viel Muth antrinkt, daß er durch die Straßen des Aushebungsortes singend und lärmend, also öffentliches Aergerniß durch Trunkenheit erregend, zieht, würde solche entehrende Strafe doch wohl zu hart treffen. Die Maßregeln, welche nach unserer Gesetzgebung gegen Trunkenbolde zu Gebote stehen, die sich selbst ruiniren und den Pflichten gegen ihre Familie nicht nachkommen, werden wohl nicht mit Unrecht als unzulänglich bezeichnet. Insbesondere die Bestimmung in § 361 des Strafgesetzbuches, wonach mit Haft und Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde bedroht wird, wer durch den Trunk in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem und der Seinen Unterhalte durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, ist bei ihrer Verclausulirung wenig geeignet, rechtzeitig oder energisch Abhilfe zu schaffen. Die Armenverwaltung in Soest hat das in den Motiven zu einem Antrage sehr eingehend auseinandergesetzt, der darauf abzielt, der Städtetag möge sich für eine Aenderung der Gesetzgebung (§ 30, 31, Theil I, Titel I Allg. Landrs.) dahin aussprechen, daß „dem Verschwender im Sinne des Gesetzes derjenige gleichgeachtet werde, welcher sich gewohnheitsmäßig der Trunksucht ergeben hat." Die Soester Armenverwaltung erhofft von der rechtzeitigen Entmündigung der Säufer eine wesentliche Besserung derselben durch den moralischen Eindruck vornehmlich. Ob durch die bloße Entziehung der eigenen Disposition über den Arbeitsverdienst, worauf doch in der Regel die Maßregel hinauslaufen würde, wirklich etwas erreicht werden kann, scheint mindestens zweifelhaft. Constatiren muß ich, daß nach meiner eigenen Erfahrung die Maßregel des polizeilichen Verbotes an alle Schankwirthe, gewissen namentlich bezeichneten, der Behörde als Säufer bekannten Personen Schnaps zu verschenken, einen großen moralischen Einfluß auf die Betroffenen wie auf Gesinnungsgenossen auszuüben nicht verfehlt hat. Die Controle freilich ist hier ebenso schwierig, wenn nicht illusorisch, wie die des Verbotes der Verabreichung geistiger Getränke an bereits trunkene Personen es ist.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn eine Wildschadenersatzklage sich auf die Behauptung stützt, daß der Belangte die Zahlung des verursachten Wildschadens zugesichert habe, sind die Gerichte zur Entscheidung berufen. (Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128.)

A. belangte den B. auf Zahlung von 129 fl. wegen erlittenen Wildschadens und begründete diesen bei Gericht geltend gemachten Anspruch damit, daß B. die Zahlung des verursachten Wildschadens zugesichert habe.

Der Geklagte erhob in der auch meritorisch durchgeführten Verhandlung die Einwendung der Incompetenz, welcher die erste Instanz stattgab, da nach der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung des vorliegenden Wildschaden-Ersatzanspruches die politische Behörde als ausschließlich berufen erklärt wird.

Auf Appellation des Klägers hat das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil abgeändert und erkannt: Die von dem Geklagten erhobene Einwendung der Incompetenz habe nicht statt und wird dem k. k. Bezirksgerichte Marchegg aufgetragen, nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses das Urtheil in der Hauptsache zu schöpfen. Gründe: Das erstrichterliche Urtheil wurde über Appellation des Klägers abge-

*) Die in Oesterreich auf Trunkenheit sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind in Kürze folgende: Nach § 523 des Strafgesetzes wird Trunkenheit an Demjenigen als Uebertretung bestraft, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. § 524 desselben normirt, daß eingealterte Trunkenheit bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung zu bestrafen ist. Nach § 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, unterliegt jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern ꝛc., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört, oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, der Strafamtshandlung der politischen Behörden. Für Galizien und die Bukowina bestehen in dem Gesetze vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, Sonderbestimmungen zur Hintanhaltung der öffentlichen Trunkenheit. Nach demselben wird ärgernißerregende Trunkenheit in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten, sowie die Verabreichung geistiger Getränke seitens der Inhaber von Gast- und Schankräumlichkeiten an betrunkene Gäste oder offenbar unmündige Personen mit Strafe belegt. Ferner wird durch dieses Gesetz Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten die Klagbarkeit entzogen, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat, und werden Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung derartiger Forderungen abgeschlossen werden, ungiltig erklärt, sowie Umgehungen dieser Vorschriften mit Strafe belegt. Weiters wird den politischen Bezirksbehörden das Befugniß eingeräumt, Solchen, welche während eines Jahres drei Mal wegen Trunkenheit gestraft werden, bis zur Dauer eines Jahres den Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten ihres Wohnsitzes und der nächsten Umgebung bei Strafe zu untersagen und Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten bei wiederholten fruchtlosen Abstrafungen im vorerwähnten Sinne die Berechtigung zum Betriebe ihres Gast- oder Schankgeschäftes für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu entziehen. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes obliegt den Bezirksgerichten.

ändert und der vom Geklagten erhobenen Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes aus nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben. Es ist richtig, daß nach der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt werden, daher die Competenz des Gerichtes diesfalls ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Falle ist aber in Betracht zu ziehen, daß Kläger seinen Anspruch darauf stützt, daß ihm Geklagter die Zahlung des ihm verursachten Wildschadens zugesichert hat. Die Entscheidung hierüber steht aber jedenfalls dem Gerichte zu, nachdem es sich diesfalls lediglich um eine Privatrechtssache handelt. Es ist demnach nach vorläufiger Einvernehmung der über die bezüglichen entscheidenden Umstände angeführten Zeugen mit einer Urtheilsschöpfung in der Hauptsache vorzugehen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat der dawider ergriffenen Revisionsbeschwerde mit Entscheidung vom 3. Juni 1885, Z. 6536, keine Folge gegeben und das oberlandesgerichtliche Urtheil, insoferne dadurch die Einwendung der Incompetenz zurückgewiesen und der ersten Instanz aufgetragen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Competenz in der Sache selbst zu entscheiden, bestätigt.

Ger.-Ztg.

Berichtigung.

In der Anmerkung zu der in der letzten Nummer enthaltenen Literaturnotiz soll es anstatt Nummer 57, Seite 37, richtig heißen: Nummer 7, Seite 27.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 77. Ausgeg. 30. October. — Einführung eines neuen Fahrposttarifes in der Schweiz. H. M. Z. 38.424. 24. October. — Verbot der Zeitschrift „Forum Julii". H. M. Z. 38.972. 26. October. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 33.964. 11. October. — Aenderungen im Fahrposttarife America. H. M. Z. 37.471. 12. October. — Einbeziehung des Postortes Katharein in den Localpostrayon von Troppau. H. M. Z. 35.315. 19. October. — Verlegung des Postamtes Cewków nach Dzików stary. H. M. Z. 37.007. 22. October.

Nr. 78. Ausgeg am 31. October. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Wadowice zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 37.375. 27. October. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Zilah zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 39.276. 28. October. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Oravicza zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 39.385. 28. October. — Auflassung der Poststationen in Pilzno und Brzostek. H. M. Z. 38.752. 27. October.

Nr. 79. Ausgeg. am 8. November. — Aenderung im Nachfrageverfahren bezüglich gewöhnlicher Briefpostsendungen im Wechselverkehre mit Deutschland. H. M. Z. 39.603. 30. October. — Postpacketverkehr mit den kaiserl. ottomanischen Postanstalten. H. M. Z. 38.495. 27. October. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 39.710. 29. October. — Bezug der vom internationalen Telegraphenbureau in Bern herausgegebenen Zeitschrift „Journal télégraphique". H. M. Z. 36.502. 31. October.

Nr. 80. Ausgeg. am 12. November. — Zulässigkeit der Versendung von Colis postaux mit Medicamenten und Desinfectionsmitteln nach der Insel Elba, ferner nach Sardinien, Sicilien und Calabrien. H. M. Z. 39.467. 1. November. — Zollpflichtigkeit der Reliefmodelle in Carton. H. M. Z. 35.627. 3. November. — Wiedereröffnung des Verkehres von Postpacketen (Colis postaux) und anderen Fahrpostsendungen mit Algerien, Tunis und Tripolis. H. M. Z. 39.909. 30. October. — Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 39.707. 31. October. — Hinausgabe einer neuen Drucksorte für die Abrechnungen über die auf den Eisenbahntelegraphenlinien beförderten gebührenpflichtigen Telegramme. H. M. Z. 34.760. 3. November.

Nr. 81. Ausgeg. am 14. November. — Bemessung der Bestellgebühren für Fahrpostsendungen nach Neapel. H. M. Z. 39.706. 30. October. — Ermächtigung französischer Postämter in Tunis zum Postanweisungsverkehre mit Oesterreich-Ungarn. H. M. Z. 40.187. 5. November. — Aenderungen im Fahrposttarife „Amerika". H. M. Z. 40.773. 6. November.

Nr. 82. Ausgeg. am 19. November. — Widerruf der Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes Balázsfalva (Blasendorf) zur Vermittlung von Postanweisungen auf mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 40.844. 11. November. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 37.918. 6. November.

Nr. 83. Ausgeg. am 21. November. — Angabe der Gasse und Hausnummer, wo Postfrachten nach Wien zu bestellen sind. H. M Z. 40.463. 11. November. — Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Bulgarien". H. M. Z. 39.480. 12. November.

Nr. 84. Ausgeg. am 24. November. — Beförderung aller für die Türkei bestimmten Waarenproben und Colis postaux über Triest. H. M. Z. 42.211. 21. November. — Umwandlung des Sommerpostamtes in Heiligenblut in ein beständiges Postamt. H. M. Z. 39.863. 17. November. — Auflassung der Poststation Reichenau a. Kněžna in Böhmen. H. M. Z. 39.920. 17. November.

Nr. 85. Ausgeg. am 26. November. — Errichtung eines Postamtes in Bergonja. H. M. Z. 38.919. 18. November. — Colis postaux-Verkehr mit Italien. H. M. Z. 41.549. 16. November. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes Székely-Udvarhely zur Vermittlung von Postanweisungen auf mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M Z. 24.300. 21. November.

Nr. 86. Ausgeg. am 29. November. — Abdruck von Nr. 181 R. G. Bl. — Aenderungen im Fahrposttarife „Amerika". H. M. Z. 41.375. 19. November. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 42.543. 21. November. Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarifzusammenstellung. H. M. Z. 40.437. 19. November.

Nr. 87. Ausgeg. am 4. December. — Aenderungen im Fahrposttarife „Schweden". H. M. Z. 41.788. 18. November. — Gegenstände, deren Einfuhr in Spanien nicht gestattet ist. H. M. Z. 40.720. 20. November.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Clemens Pflügl Edlen von Leiden in Wien den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Joseph Pirkl den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Friedrich Freiherrn Bourguignon von Baumberg zum Statthaltereirathe in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzrathe Eduard Kränzl taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Franz Satke taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Johann Zeidler, Anselm Feiler, Rudolph Kohlmünzer und Adolph Blümel und den Bezirkscommissär Joseph Killar zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär August Jungwirth zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Johann Bazant zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Julius von Liebener zum Statthaltereisecretär in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Karl Krischner zum Rechnungsrathe bei der k. k. Statthalterei in Graz ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Karl Friedrich Nielsen zum k. und k. Consularagenten in Honfleur genehmigt.

Der Minister für Landesvertheidigung hat den Hilfsämterdirector Simon Gruber zum Hilfsämter-Oberdirector, den Hilfsämter-Directionsadjuncten Arnold Hatlanek zum Hilfsämterdirector und den Kanzleiofficial Anton Hölzl zum Hilfsämter-Directionsadjuncten ernannt.

Erledigungen.

Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum bei der k. k. Forst- und Domänendirection für Tirol und Vorarlberg, bis 24. October. (Amtsbl. Nr. 223.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 25 und 26 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.